

## Stellungnahme

### Hinterlegungspflicht für urheberrechtliche Abgaben

19.12.2014

Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. Mehr als drei Viertel der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils knapp zehn Prozent kommen aus sonstigen Ländern der EU und den USA, fünf Prozent aus anderen Regionen.

### Zusammenfassung

Die Bundesregierung plant die Einführung einer „Hinterlegungspflicht für gesetzliche Vergütungsansprüche“. BITKOM lehnt dies mit Nachdruck ab. Eine derartige Regelung wäre verfassungswidrig, würde die Situation der Rechteinhaber nicht verbessern und wäre zum Schaden des Verbrauchers und der Allgemeinheit.

### Gegenstand einer Hinterlegungspflicht

Der Urheber hat nach dem UrhG einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für Privatkopien. Aus Praktikabilitätsgründen richtet sich der Anspruch gegen den Hersteller oder Importeur von Geräten oder Speichermedien. Dieser soll die Beträge einpreisen und so an den Käufer weiterreichen, der mit den Produkten legal kopiert. Seit der Gesetzesnovelle 2008 sollen die Beträge zwischen Verbänden und Verwertungsgesellschaften verhandelt werden. Einigt man sich nicht, besteht die Möglichkeit, die angemessene Höhe der Ansprüche mit Hilfe empirischer Untersuchungen gerichtlich festzustellen. Mit Einführung einer Hinterlegungspflicht soll erreicht werden, dass Hersteller und Importeure bereits vor einer rechtskräftigen Entscheidung Zahlungen leisten. Gegen eine Hinterlegungspflicht sprechen folgende Gründe:

#### 1. Eine Hinterlegungspflicht wäre verfassungswidrig

„Die gesetzliche Einführung einer tarifbezogenen Hinterlegungspflicht für Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54b UrhG wäre verfassungswidrig.“  
Zu diesem Ergebnis kommt der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Christofer Lenz in seinem im November 2014 vorgelegten Gutachten zur Hinterlegungspflicht<sup>1</sup>. Der Gutachter stellt fest, dass die Hinterlegungspflicht die Berufsfreiheit der Gerätehersteller verletzen würde. Hersteller und gewerblichen Importeure müssten vorzeitig, unkontrolliert und in überhöhtem Umfang Zahlungen leisten. Für diesen Grundrechtseingriff gibt es keine rechtfertigenden Gründe. Ein besonderer

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: +49.30.27576-0  
Fax: +49.30.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Markus Scheufele  
Bereichsleiter Urheberrecht  
Tel.: +49.30.27576-154  
Fax: +49.30.27576-51154  
m.scheufele@bitkom.org

**Präsident**  
Prof. Dieter Kempf

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

<sup>1</sup> In Auftrag gegeben von der Bitkom Servicegesellschaft mbH

## Stellungnahme

Hinterlegungspflicht

Seite 2

Insolvenzschutz ist nicht erforderlich, da es faktisch kein Ausfallrisiko gibt. Zudem würde die Privilegierung der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften bei einer etwaigen Insolvenz des Hinterlegungsschuldners die Schaffung eines Sonderinsolvenzrechts bedeuten und damit andere Gläubiger (z.B. Arbeitnehmer) deutlich benachteiligen.

Soweit beabsichtigt ist, den Verwertungsgesellschaften in den Verhandlungen ein Druckmittel an die Hand zu geben, läge hierin schon kein legitimer Zweck. Ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen verhandelnden Verwertungsgesellschaften und Verbänden besteht nicht: Verwertungsgesellschaften können eine gerichtliche Angemessenheitskontrolle durchführen lassen. Außerdem stünde ein derartiges Druckmittel im massiven Widerspruch zum gesetzlich vorgesehenen Modell der Selbstregulierung.

Der Verfasser des Gutachtens stellt abschließend fest, dass eine Hinterlegungspflicht auch dann ein unverhältnismäßiger Eingriff in die geschützte Berufsfreiheit der Hersteller und gewerblichen Importeure wäre, wenn sie beschränkt würde, etwa in zeitlicher Hinsicht oder bei der Höhe des Hinterlegungsbetrags.

### 2. Eine Hinterlegungspflicht würde keine Vorteile bringen

Mit einer Hinterlegungspflicht soll eine Verbesserung der derzeitigen Situation der Verwertungsgesellschaften erreicht werden. Das Gegenteil wäre der Fall:

- Eine Hinterlegungspflicht führt nicht zu einer schnelleren Auszahlung an die Urheber; das Geld wäre bis zur Verkündung eines rechtskräftigen Urteils schlicht eingefroren.
- Streitigkeiten über die umstrittenen Forderungen der Verwertungsgesellschaften würden nicht schneller erledigt; zusätzliche Verfahren zur Hinterlegungspflicht würden die bereits jetzt schon überforderten Gerichte zusätzlich lähmen.
- Das Unvermögen der Verwertungsgesellschaften, alle Marktteilnehmer zu erfassen, hätte noch gravierendere Wettbewerbsverzerrungen zur Folge; die den Verwertungsgesellschaften bekannten Anbieter müssten hinterlegen, die unbekannt oder gezielt über das Ausland agierenden nicht.
- Es besteht nach heutigem Stand objektiv kein erhöhtes Insolvenzrisiko; zudem bieten Abgabenschuldner, die nicht erfasst werden und damit nicht hinterlegen, auch nicht den erhofften Insolvenzschutz.
- Ein erzwungener Kapitalabfluss bei Herstellern und Importeuren soll in unzulässiger Weise den Verhandlungsdruck erhöhen. Es wird übersehen, dass die Probleme der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstregulierung nicht im mangelnden Verhandlungswillen der Parteien liegen, sondern systemimmanent sind. Bestehende Probleme können allein durch klare Vorgaben für die Tarifgestaltung, -veröffentlichung und -verhandlung gelöst werden.

### 3. Eine Hinterlegungspflicht würde Verbrauchern schaden

Verbraucher wären durch die Hinterlegungspflicht einer größeren Belastung ausgesetzt und müssten infolgedessen ungerechtfertigte Abgaben tragen. Diese ungerechtfertigte Belastung dürfte beim Verbraucher auf wenig Verständnis

## Stellungnahme

Hinterlegungspflicht

Seite 3

stoßen. Die gravierenden Auswirkungen auf den Markt hätten zudem zulasten der Verbraucher eine Einschränkung der Angebotsvielfalt zur Folge.

### **4. Eine Hinterlegungspflicht würde Unternehmensgründern und KMUs schaden**

Kleine und mittelständische Unternehmen zeichnen sich durch ihre Teilnahme am lokalen Markt aus. Sie sichern sich ihre Marktstellung durch ihre Innovationsfähigkeit und weniger durch umsatzstarkes Geschäft. Die Hinterlegungspflicht für Unternehmer würde in Deutschland Marktzugangsbarrieren erzeugen, zu einem realen Liquiditätsverlust führen und dadurch Investitionen verhindern sowie die Innovationskraft schwächen. Konkret würden Unternehmensgründer aufgrund dessen den deutschen Markt scheuen, kleine und mittelständische Unternehmen müssten abwägen, ob sie aufgrund der hohen Belastung ihren Geschäftsbetrieb künftig aufrechterhalten können.

### **5. Eine Hinterlegungspflicht würde der Allgemeinheit schaden**

Die Forderungen der Verwertungsgesellschaften müssen – wie bei jeder anderen privatrechtliche Forderungen auch – im Falle des Bestreitens dem Grunde und der Höhe nach bewiesen und gerichtlich durchgesetzt werden. Das gebietet der Rechtsstaat. Die Hinterlegungspflicht hätte zur Konsequenz, dass jedoch schon vor Abschluss der gerichtlichen Verfahren und damit vor der Feststellung, ob die Forderungen überhaupt berechtigt sind, die Finanzkraft und Finanzierungsmöglichkeiten der betroffenen Unternehmen schwächen. Im Falle einer Insolvenz könnten die Verwertungsgesellschaften auf die angesammelten Gelder zugreifen und sich daraus befriedigen, alle anderen Gläubiger müssten sich an die verbleibende Insolvenzmasse halten. Damit würde ein Sonderinsolvenzrecht zugunsten von Verwertungsgesellschaften und zulasten anderer Forderungsgläubiger wie z.B. Arbeitnehmern geschaffen werden.